

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den dualen Teilzeit-Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen  
(Dual part-time bachelor´s course – Civil Engineering)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

**vom 09.07.2012**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Teilzeit-Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Dual part-time bachelor´s course – Civil Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 11.05.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2010, wird wie folgt geändert:

1. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ wird durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
2. In der Überschrift des § 3 werden nach dem Wort „Regelstudienzeit“ ein Komma und das Wort „Mobilitätsfenster“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Zahlwort „acht“ durch „neun“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Praxisphase“ die Worte „mit ingenieurtechnischen Inhalten“ eingefügt.
5. In § 3 Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte „siebten und achten“ durch „achten und neunten“ und in Satz 2 das Wort „siebten“ durch „achten“ ersetzt.
6. Nach § 3 Abs. 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:  
„(5) Das sechste und achte Studiensemester bilden Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte, die zur Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland oder für ein Auslandsstudium genutzt werden können.“
7. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

**„§ 4 Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen**

- (1) Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des dualen Teilzeit-Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. Dem Antrag sind Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen.
- (2) Die Prüfungskommission des dualen Teilzeit-Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen teilt der Prüfungsverwaltung der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. Im Falle einer Ablehnung der Anrechnung ist diese zu begründen.

- (3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen können bis zu einem Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten angerechnet und übernommen werden. Näheres regelt der Studienplan.“

Die bisherigen §§ 4 bis 15 werden zu den neuen §§ 5 bis 16.

8. In den §§ 5 Abs. 1, 8 und 9 Abs. 2 wird nach dem Wort „Anlage“ jeweils die Ziffer „1“ eingefügt.
9. In § 6 Satz 2 wird nach dem Wort „dualen“ das Wort „Teilzeit-“, eingefügt.
10. In § 7 Abs. 2 werden nach der Ziffer 6 folgende neue Ziffern 7 bis 9 angefügt:
- „7. Festlegungen zur Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Wahlpflichtmodulen,
  - 8. Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der interdisziplinären Projektarbeit und
  - 9. Festlegungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen.“
11. In den §§ 8 und 9 Abs. 2 werden jeweils das Zahlwort „fünf“ durch „vier“ und die Zahl „409“ durch „408“ ersetzt.
12. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „siebte“ durch „achte“ sowie „fünften und sechsten“ durch „fünften, sechsten und siebten“ ersetzt.
13. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

**„§ 10 Auslandsstudium**

- (1) Im achten Studiensemester können die Studierenden an einer ausländischen Partnerhochschule oder einer ausländischen Hochschule nach Wahl der/des Studierenden ein Auslandsstudium absolvieren.
- 2) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Auslandsstudiums nach Absatz 1 erfolgreich abgelegt wurden, werden, soweit in den dabei gewählten Fächern und Modulen keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) zu den an der Hochschule München zu absolvierenden Modulen bestehen, anerkannt und übernommen. Im Einzelnen entscheidet hierüber die Prüfungskommission.“

Die bisherigen §§ 10 bis 16 werden zu den neuen §§ 11 bis 17.

14. § 11 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.“
15. In § 12 werden in den Sätzen 1 und 3 die Worte „siebenten“ jeweils durch „achten“ und in Satz 2 die Worte „ingenieurtechnische Praxisphase“ durch „Praxisphase mit ingenieurtechnischen Inhalten“ ersetzt.

16. In § 13 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach Anlage 2 dieser Satzung angerechneten Grundlagenmodule fließen, gemäß § 9a Satz 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den neuen Absätzen 3 und 4.

17. In § 17 wird nach dem Wort „dualen“ das Wort „Teilzeit-“, und nach dem Wort „Bauingenieurwesen“ der Klammervermerk „(Dual part-time bachelor´s course – Civil Engineering)“ eingefügt.

18. Die dieser Änderungssatzung beigegebene Anlage 1 ersetzt die bisherige Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Teilzeit-Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Dual part-time bachelor´s course – Civil Engineering) an der Hochschule München.

19. Nach der Anlage 1 wird folgende neue Anlage 2 angefügt:

**„Anlage 2: Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 RaPO:**

1. Grundlagenmodule des ersten bis vierten Studienseesters (Block I):

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) ECTS-Kreditpunkte
3	Baustoffe	6
4	Bauchemie	4
5	Bauphysik – Grundlagen	5
6	Hochbaukonstruktion	5
8	Bauinformatik – Grundlagen	5
9	Allgemeinwissenschaften	5
<b>Summe anrechenbarer ECTS-Kreditpunkte (Block I):</b>		<b>30</b>

2. Grundlagenmodule des ersten bis vierten Studienseesters (Block II):“

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) ECTS-Kreditpunkte
1	Mathematik	10
2	Baustatik I – Grundlagen	12
7	Grundlagen der Darstellung	8
<b>Summe anrechenbarer ECTS-Kreditpunkte (Block II):</b>		<b>30</b>

## § 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten § 1 Nummern 3, 5, 6, 11, 12, 13, 15, 16, 18 und 19 nur für Studierende, die das Studium im dualen Teilzeit-Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Dual part-time bachelor´s course – Civil Engineering) nach dem Sommersemester 2012 aufnehmen.

- (3) Studierende, die das Studium im achtsemestrigen dualen Teilzeit-Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Dual part-time bachelor's course – Civil Engineering) vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, können sich auf schriftlichen Antrag in die gemäß § 1 Nr. 18 zu erstellende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen. Ein nochmaliger Wechsel in den achtsemestrigen Bachelorstudiengang ist dann ausgeschlossen.

**Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im dualen Teilzeit-Bachelorstudiengang  
Bauingenieurwesen (Dual part-time bachelor´s course – Civil Engineering) an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**1. Bachelorprüfung (erstes bis viertes Studiensemester):**

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	ECTS-Kreditpunkte <sup>1)</sup>	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Prüfungen		Notengewichtung zur Bildung der Modulendnote
					Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten <sup>1), 2)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen <sup>1), 3)</sup>	
401	Mathematik	10	10	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN <sup>4)</sup> , TN	
402	Baustatik I – Grundlagen	12	12	SU, Ü	sP, 90 – 210	LN	
403	Baustoffe	6	6	SU, Ü, Pr	sP, 90 - 150	LN	
404	Bauchemie	4	4	SU, Ü	sP, 60 - 150	LN	
405	Bauphysik – Grundlagen	4	5	SU, Ü	sP, 60 - 150		
406	Hochbaukonstruktion	4	5	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN	
407	Grundlagen der Darstellung	8	8	SU, Ü, Pr			
407.1	Konstruktives Zeichnen				StA		0,2
407.2	CAD				StA		0,2
407.3	Darstellende Geometrie				sP, 90 - 150	LN	0,6
408	Bauinformatik – Grundlagen	4	5	SU, Ü, Pr	sP, 60 - 150	LN	
409	Allgemeinwissenschaften	4	5	<sup>5)</sup>	<sup>5)</sup>		1. AW-Fach: 0,5; 2. AW-Fach: 0,5
<b>Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 4. Studiensemester):</b>		<b>56</b>	<b>60</b>				

Fußnoten siehe Seite 5

## 2. Bachelorprüfung (fünftes bis siebtes Studiensemester):

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	ECTS-Kreditpunkte <sup>1)</sup>	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Prüfungen		Notengewichtung zur Bildung der Modulendnote
					Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten <sup>1), 2)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen <sup>1), 3)</sup>	
Pflichtmodule							
501	Baustatik II - Stabtragwerke	6	6	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN	0,5 <sup>6)</sup> 0,5 <sup>6)</sup>
502	Massivbau I – Grundlagen	8	10	SU, Ü	sP, 90 - 210	LN	
503	Stahl- und Holzbau	8	8	SU, Ü			
503.1	TP Stahlbau – Grundlagen <sup>6)</sup>				sP, 90 – 150	LN	
503.2	TP Holzbau I - Grundlagen <sup>6)</sup>				sP, 90 – 150	LN	
504	Bodenmechanik mit Praktikum	4	5	SU, Ü, Pr	sP, 90 – 180	LN	
505	Grundbau	4	5	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN	
506	Landverkehrswegebau	6	6	SU, Ü			
506.1	TP Straßenbau <sup>6)</sup>				sP, 90 – 210	LN	
506.2	TP Bahnbau <sup>6)</sup>				sP, 90 – 180	LN	
507	Wasserbau	6	6	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN	0,7 <sup>6)</sup> 0,3 <sup>6)</sup>
508	Siedlungswasserwirtschaft	6	6	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN	
509	Bauproduktionsplanung u. –steuerung - Grundlagen	8	8	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN	
510	Vermessung	4	5	SU, Ü, Pr			
510.1	TP Grundlagen				SP, 60 - 180	TN	
510.2	TP Praktikum Vermessung und Straßenabsteckung			S, Pr	LN <sup>4)</sup>	TN	

### Bachelorprüfung: Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Module <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	ECTS-Kreditpunkte <sup>1)</sup>	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Prüfungen	
					Prüfungsformen <sup>1)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen
511	Sicherheitstechnik	3	5	SU, Ü	KI <sup>4)</sup>	TN
512	Praxisseminar	3	5	SA	Kol, Ref <sup>4)</sup>	TN
513	Praktikum		15	Pr	Bericht <sup>4)</sup>	
<b>Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (5. bis 8. Studiensemester):.</b>		<b>66</b>	<b>90</b>			

Fußnoten siehe Seite 5

### 3. Bachelorprüfung (achtes und neuntes Studiensemester):

#### Studienschwerpunkt Allgemeines Bauingenieurwesen

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	ECTS-Kreditpunkte <sup>1)</sup>	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Prüfungen		Notengewichtung zur Bildung der Modulendnote
					Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten <sup>1), 2)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen <sup>1), 3)</sup>	
<b>Pflichtmodule</b>							
601	Tragwerke des Hochbaus	4	5	SU, Ü	sP, 90 - 180	LN	
602	Bauordnungs- und Bauvertragsrecht	4	5	SU, Ü	sP, 90 - 150		
603	Integrierte Planungsmethoden	6	8	S, SU, Ü			
603.1	TP Building Information Modelling <sup>6)</sup>				Kl, 60 - 150	LN	0,3 <sup>6)</sup>
603.2	TP Interdisziplinäres Projekt <sup>6)</sup>				PA + Kol	TN	0,7 <sup>6)</sup>
640	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule <sup>7)</sup>	24	30	S, SU, Ü, Pr	LN	LN oder TN	
<b>Bachelorarbeit</b>							
650	Bachelorarbeit	---	12			<sup>8)</sup>	
<b>Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (8. und 9. Studiensemester, Studienschwerpunkt Allgemeines Bauingenieurwesen):</b>		<b>38</b>	<b>60</b>				
<b>Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis . 9. Studiensemester im Studienschwerpunkte Allgemeines Bauingenieurwesen):</b>		<b>160</b>	<b>210</b>				

Fußnoten siehe Seite 5

#### 4. Bachelorprüfung (achtes und neuntes Studiensemester): Studienschwerpunkt Stahlbau

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	ECTS-Kreditpunkte <sup>1)</sup>	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Prüfungen		Notengewicht ung zur Bildung der Modulendnote
					Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten <sup>1), 2)</sup>	Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen <sup>1), 3)</sup>	
Pflichtmodule							
702 <sup>1)</sup>	Bauordnungs- und Bauvertragsrecht	4	5	SU, Ü	sP, 90 - 150	LN	0,3 <sup>6)</sup> 0,7 <sup>6)</sup>
703 <sup>1)</sup>	Integrierte Planungsmethoden	6	8	S, SU, Ü			
703.1	TP Building Information Modelling <sup>6)</sup>				KI, 60 - 150	LN	
703.2	TP Interdisziplinäres Projekt <sup>6)</sup>				PA + Kol	TN	
704	Konstruieren mit Stahlbau-CAD	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
705	Stahlbau und Stabilitätslehre	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
706	Werkstoff- und Schweißtechnik Grundlagen	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
707	Stahlhochbau	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
708	Stahlbrückenbau – Grundlagen	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
709	Ausgewählte Kapitel aus dem Stahlbau	4	5	SU, Ü	sP, 90 – 150	LN	
740	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul <sup>9)</sup>	4	5	S, SU, Ü, Pr	LN	LN oder TN	
750	Bachelorarbeit	---	12			<sup>8)</sup>	
<b>Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (8. und 9. Studiensemester, Studienschwerpunkt Stahlbau):</b>		<b>38</b>	<b>60</b>				
<b>Gesamtsumme der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis . 9. Studiensemester im Studienschwerpunkte Stahlbau):</b>		<b>160</b>	<b>210</b>				

<sup>1)</sup> Die Module 702 und 703 stimmen mit den gleichnamigen Modulen des Studienschwerpunktes Allgemeines Bauingenieurwesen überein.

Fußnoten siehe Seite 5



### **Anmerkungen:**

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt. Bei Seminaren kann im Studienplan Anwesenheitspflicht festgelegt werden.
- 2) Bei Note *nicht ausreichend* in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote *nicht ausreichend* erteilt. Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note *ausreichend* oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- 3) Die Erteilung des Prädikats „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) auf jeden Leistungsnachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- 4) Die Erteilung des Prädikats „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- 5) Das Nähere wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt. Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.
- 6) Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide Teilmodule mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.
- 7) Im Studienschwerpunkt Allgemeines Bauingenieurwesen müssen sechs fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule gewählt werden.
- 8) Siehe § 12.
- 9) Im Studienschwerpunkt Stahlbau muss ein fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul gewählt werden.

### **Abkürzungen:**

ECTS	=	European Credit Transfer and Accumulation System
m.E.a	=	mit Erfolg abgelegt
KI	=	Klausur
Kol	=	Kolloquium
LN	=	Leistungsnachweis
PA	=	Projektarbeit
Pr	=	Praktikum
Ref	=	Referat
S	=	Seminar
SA	=	Seminararbeit mit Diskussionsbeiträgen
sP	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
TP	=	Teilprüfung
Ü	=	Übung